



Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Im Auftrag der Campingplatz am Garder See GmbH | 2020

Prüfung auf Natura 2000 Verträglichkeit gem. § 34 BNatSchG

BEBAUUNGSPLAN NR. 7 „CAMPINGPLATZ GARDER SEE“





biota - Institut für ökologische Forschung und Planung GmbH

Kontakt:
Nebelring 15
D-18246 Bützow
Tel.: 038461/9167-0
Fax: 038461/9167-55

Internet:
www.institut-biota.de
postmaster@institut-biota.de

Geschäftsführer:
Dr. Dr. Dietmar Mehl
Dr. Volker Thiele
Handelsregister:
Amtsgericht Rostock | HRB 5562

AUFTRAGNEHMER & BEARBEITUNG:

M. Sc. Laura Bertram

biota – Institut für ökologische Forschung
und Planung GmbH

Nebelring 15
18246 Bützow
Telefon: 038461/9167-0
Telefax: 038461/9167-50
E-Mail: postmaster@institut-biota.de
Internet: www.institut-biota.de

AUFTRAGGEBER:

Herr Henry Misch
Geschäftsführender Gesellschafter

Campingplatz am Garder See GmbH

Am See 3
18276 Lohmen
Telefon: 038458/20722
Telefax: 038458/8059
E-Mail: campingplatz-gardersee.com
Internet: info@campingplatz-garderssee.eu

Vertragliche Grundlage: Vertrag vom 20.01.2020

Bützow, den 19.03.2020

Dr. rer. nat. Volker Thiele

Geschäftsführer

INHALT

1	Einleitung.....	6
1.1	Anlass und Aufgabenstellung.....	6
1.2	Gesetzliche Vorgaben.....	8
2	Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele.....	9
2.1	Erhaltungszustand, Schutzzweck, Erhaltungs- und Entwicklungsziele.....	9
2.1.1	Erhaltungszustand (EHZ).....	9
2.1.2	Schutzzweck.....	13
2.1.3	Erhaltungs- und Entwicklungsziele.....	14
2.1.4	Funktionale Beziehungen der Schutzgebiete im Netz Natura 2000.....	16
3	Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren.....	17
3.1	Art und Umfang.....	17
3.2	Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen.....	17
3.3	Wirkfaktoren und Wirkprozesse.....	17
4	Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets.....	20
4.1	Beschreibung der Bewertungsmethode.....	20
4.2	Beeinträchtigung relevanter Lebensraumtypen (LRT).....	20
4.3	Beeinträchtigung relevanter Arten (Anhang II FFH-RL).....	20
4.4	Beeinträchtigung relevanter Vogelarten (Anhang I VSR).....	20
5	Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte.....	23
6	Zusammenfassung.....	23

ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

EHZ	Erhaltungszustand
FFH-RL	Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie
GGB	Gebiete gemeinschaftlicher Bedeutung
LRT	Lebensraumtyp
SDB	Standard-Datenbogen
SO C	Sondergebiet Campingplatz
SO FH	Sondergebiet Ferienhäuser
SPA	Europäisches Vogelschutzgebiet („Special Protection Area“)
VS-RL	Vogelschutz-Richtlinie
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie

1 Einleitung

1.1 Anlass und Aufgabenstellung

Das geplante Vorhaben sieht im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplan Nr. 7 „Campingplatz am Garder See“ eine Festschreibung der städtebaulichen Ordnung vor. In diesem Zusammenhang soll der Campingplatz um folgende Bebauungen erweitert werden: Campingplatzverwaltung, sanitäre Einrichtungen, Restaurant, Verkaufskiosk, Betriebswohnung, Ferienwohnung und technische Anlagen. Weiterhin ist die Aufstellung von Mobilheimen (Tiny Houses) und die Anbringung von Baumzelten geplant.

Das Vorhabengebiet liegt im Bundesland Mecklenburg-Vorpommern in der Gemeinde Lohmen des Landkreises Rostock. Angrenzend an das Vorhabengebiet sind zwei Natura 2000-Gebiete vorhanden. Am Nordufer des Garder Sees grenzt der Campingplatz an das Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung (GGB) „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) sowie das Europäisches Vogelschutzgebiet (SPA) „Nossentiner / Schwinzer Heide“ (DE 2339-402). Diese sind in der Abbildung 1 dargestellt.

Im Rahmen dieser Prüfung soll untersucht werden, ob die geplante Erweiterung des Rezeptionsbereiches, sowie die Aufstellung von Mobilheimen und Baumzelten zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Lebensraumtypen (LRT) nach Anhang I und Arten nach Anhang II FFH-RL sowie Anhang I der Vogelschutz-Richtlinie (VS-RL) führt und ob die Kohärenz im Natura 2000-Gebiet gesichert bleibt.

In Vorbereitung auf das Genehmigungsverfahren wurde die Institut biota GmbH am 20.01.2020 mit der Erstellung einer Natura 2000-Prüfung beauftragt, welche die Erforderlichkeit einer umfassenden Natura 2000-Prüfung beurteilen soll. Es werden mögliche Beeinträchtigungen dargestellt und die Erheblichkeit der Beeinträchtigungen auf das GGB und SPA bewertet. Führt das Vorhaben allein oder in Verbindung mit anderen Plänen und Projekten zu erheblichen Beeinträchtigungen eines Natura 2000-Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, ist dieses als unzulässig zu bewerten. Ein Vorhaben ist demnach unter der Voraussetzung zulässig, dass erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind.

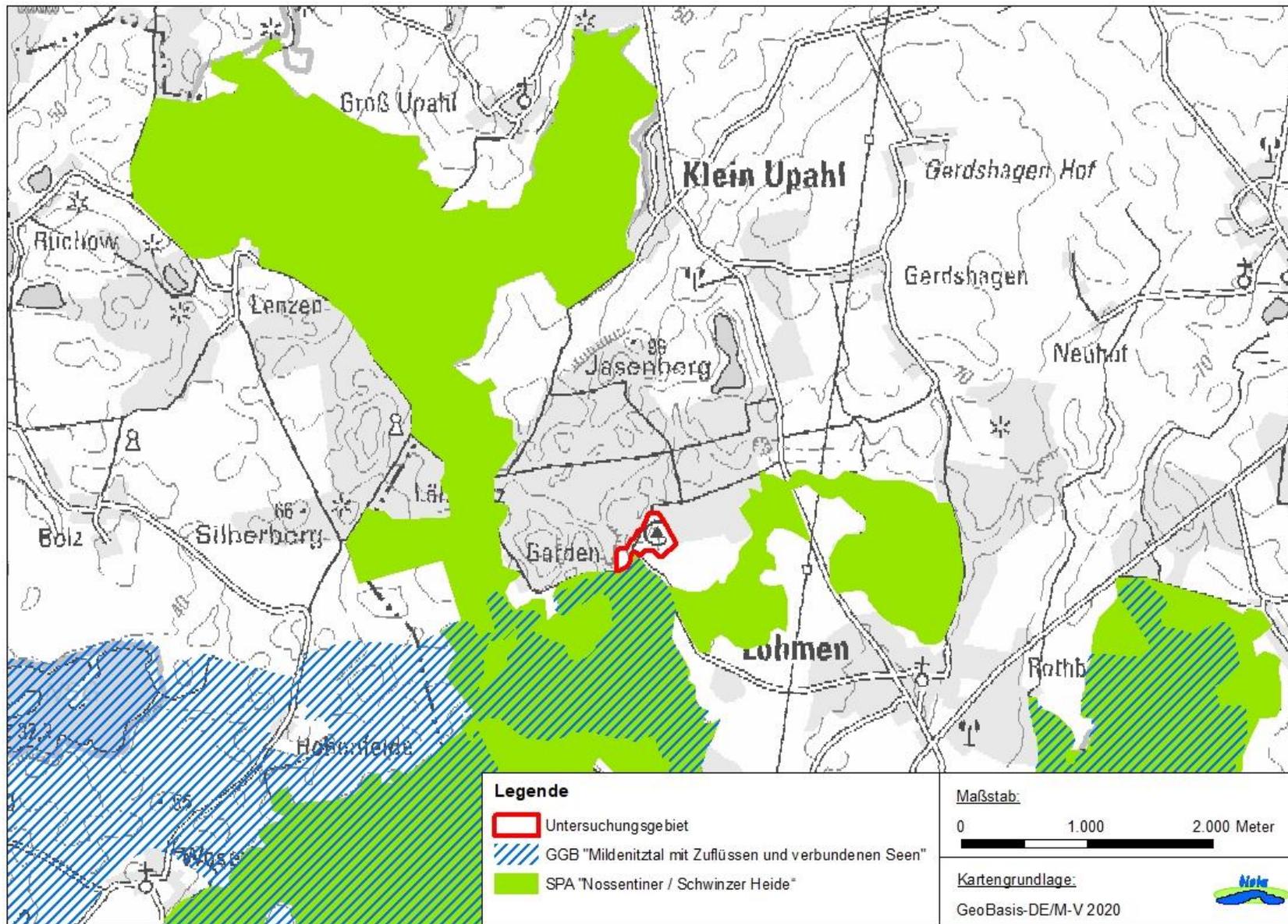


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes sowie der zu untersuchenden Natura 2000-Gebiete

1.2 Gesetzliche Vorgaben

Die rechtlichen Grundlagen sind von der Europäischen Kommission mit einerseits der VS-RL (Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten) und andererseits der FFH-RL (Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen, geändert durch die Richtlinie 2013/17/EU des Rates vom 13. Mai 2013) entwickelt worden. Die FFH-RL soll die Artenvielfalt durch die Erhaltung der natürlichen Lebensräume, aber auch der wildlebenden Tiere und Pflanzen im europäischen Gebiet der Mitgliedstaaten sichern. Dazu wurden von den Mitgliedsstaaten Schutzgebiete ausgewiesen, die zur Schaffung eines zusammenhängenden, europäischen, ökologischen Netzes („Natura 2000“) beitragen. Zur Festlegung von relevanten Zielen und Maßnahmen gegenüber den LRT und Arten werden sogenannte Managementpläne aufgestellt. Das Netz Natura 2000 sieht die Wahrung und Wiederherstellung eines günstigen Erhaltungszustandes von Arten und LRT nach den Anhängen I und II FFH-RL sowie von Arten nach Anhang II und Artikel 4, Absatz 2, der VS-RL 79/409/EWG und ihrer im Standard-Datenbogen (SDB) erfassten Lebensräume vor. Die VS-RL befasst sich mit dem Schutz der europäischen Vogelbestände, insbesondere der Zugvögel. Die Vogelschutzgebiete (VSG) oder auch „Special Protection Areas“ (SPA) genannt, werden nach EU-weit einheitlichen Standards von den Bundesländern ausgewählt und unter Schutz gestellt. Die Mitgliedstaaten haben die nötigen Erhaltungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen auszuführen und die Lebensräume und Lebensstätten der Vogelarten sowohl innerhalb als auch außerhalb der Schutzgebiete zu pflegen und zu sichern. Das Überleben und die Reproduktion der Anhang I Arten sind durch besondere Schutzmaßnahmen in den Lebensräumen zu gewährleisten.

Mit Einführung der FFH-RL unterliegen neben den GGB auch alle gemeldeten Vogelschutzgebiete dem Schutzregime von Natura 2000 und damit dem Verschlechterungsverbot (Art. 6, Abs. 2 FFH-RL).

Gemäß der FFH-RL ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern ein geplantes Vorhaben in der Lage ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. In diese Prüfung sind die definierten Erhaltungsziele des betroffenen Gebietes einzubeziehen. Die rechtliche Grundlage bilden bei GGB Artikel 6 und bei SPA-Gebieten Artikel 7 der FFH-RL. Die nationale Rechtsgrundlage wird mit den §§ 33 und 34 BNatSchG gebildet. Diese sehen wie auch die EU-Richtlinie eine Verträglichkeitsprüfung von Vorhaben mit den Erhaltungszielen eines GGB oder eines SPA-Gebietes vor. Führt ein Vorhaben zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebietes in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen, ist es gem. § 34 Abs. 2 BNatSchG unzulässig. Absatz 3 sieht vor, dass, abweichend von Absatz 2, ein Projekt nur dann zugelassen oder durchgeführt werden kann, sofern dieses entweder aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist oder zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.

2 Beschreibung der Schutzgebiete und ihrer Erhaltungsziele

Das GGB „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) sowie das SPA-Gebiet „Nossentiner / Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) befinden sich im mittleren Mecklenburg-Vorpommern. Die Gebiete gehören der Landschaftseinheit „Krakower Seen- und Sandergebiet“ und der zugehörigen Großlandschaft „Mecklenburger Großseenlandschaft“ an (LUNG M-V 2020).

Das **GGB** umfasst eine Gesamtgröße vom 5.312 ha und wird hauptsächlich durch die Flüsse Mildnitz und Bresenitz geprägt (LUNG M-V 2015, UMWELTPLAN 2014). Die Fließgewässer verbinden zwischen Großen Serrahn im Südosten und der Sternberger Burg im Nordwesten zahlreiche Seen miteinander, wie z.B. der Goldberger, Dobbertiner, Woseriner, Ternnt- und Sternberger See (UMWELTPLAN 2014). Gebietsmerkmale sind die naturnahen und reich strukturierten Fließgewässersysteme und die vielen damit in Verbindung stehenden Seen unterschiedlicher Trophie. Darüber hinaus zeichnet sich das Gebiet durch eine Vielzahl an Wald-Lebensraumtypen aus und gibt vielen verschiedenen Moortypen sowie Trocken- und Magerrasen einen Standort (LUNG M-V 2015). Diese bieten Lebensraum für etliche Tier- und Pflanzenarten der Feuchtgebiete aber auch für Spezialisten der Trockenstandorte. Eine Überschneidung mit dem SPA-Gebiet „Nossentiner / Schwinzer Heide“ (DE 2339-402) findet auf einer Fläche von 3.605 ha statt. Das Gebiet liegt innerhalb der Gemeinden Sternberg Stadt, Witzin, Mustin, Borkow, Dobbertin, Techentin, Goldberg Stadt, Neu Poserin, Lohmen, Zehna und Reimershagen (UMWELTPLAN 2014).

Das 34.339 ha große **SPA**-Gebiet beginnt im östlichen Raum der Mecklenburgischen Seenplatte zwischen den Städten Plau am See, Goldberg, Krakow am See, Malchow und Waren/Müritz. Im Bereich der Upahler und Lenzener Seen und Sternberger Seenland überschneidet sich die Fläche des SPA-Gebietes mit der des GGB. Danach verläuft es weiter in südöstliche Richtung und überschneidet sich erneut im Bereich der Dobbertiner Seenlandschaft und im mittlerem Mildnitztal. Charakteristisch für das Gebiet sind nach SDB die ausgedehnten und weitgehend unzerschnittenen Wälder und Ackerfluren mit zahlreichen Seen und Mooren (LUNG M-V 2015).

2.1 Erhaltungszustand, Schutzzweck, Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Im Folgenden werden ausschließlich die vom Vorhaben betroffenen bzw. im Untersuchungsraum liegenden LRT des Anhang I der FFH-RL, die Arten des Anhang II der FFH-RL sowie die Arten des Artikel 4 der Richtlinie 2009/147/EG und Anhang II der Richtlinie 92/43/EWG betrachtet.

2.1.1 Erhaltungszustand (EHZ)

Lebensräume des Anhangs I der FFH-RL

Die in Anhang I der FFH-RL genannten LRT sind maßgeblicher Bestandteil der Erhaltungsziele und des Schutzzwecks eines GGB. In nachfolgender Tabelle 1 werden die im SDB für das GGB „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (LUNG M-V 2015) aufgeführten LRT dargestellt und die im Managementplan (UMWELTPLAN 2014) erfassten Flächengrößen sowie EHZ ergänzt.

Tabelle 1: Gemeldete Vorkommen von LRT des Anhangs I FFH-RL (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

Legende: Erhaltungszustand (EHZ): „A“= „hervorragend“; „B“ = „gut“; „C“ = „mäßig bis durchschnittlich“

EU-Code	LRT	Flächengröße aktuell (ha)	EHZ aktuell
3140	Oligo- bis mesotrophe kalkhaltige Gewässer mit benthischer Vegetation aus Armelechteralgen	1.664,22	C
3150	Natürliche eutrophe Seen mit einer Vegetation des Magnopotamions oder Hydrocharitons	383,18	C
3160	Dystrophe Seen und Teiche	2,30	B
3260	Flüsse der planaren bis montanen Stufe mit Vegetation des <i>Ranunculon fluitantis</i> und des <i>Callitricho-Batrachion</i>	29,41	B
5130	Formationen von <i>Juniperus communis</i> auf Kalkheiden und -rasen	2,11	C
6210	Naturnahe Kalktrockenrasen und deren Verbuschungsstadien	0,65	B
6410	Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden, torfigen und tonig-schluffigen Böden (<i>Molinion caeruleae</i>)	0,52	C
6510	Magere Flachland-Mähwiesen (<i>Alopecurus geniculatus</i> , <i>Sanguisorba officinalis</i>)	3,51	B
7140	Übergangs- und Schwingrasenmoore	35,67	A
7210*	Kalkreiche Sümpfe mit <i>Cladium mariscus</i> und Arten des Caricion davallianae	1,77	A
7230	Kalkreiche Niedermoore	2,30	B
9110	Hainsimsen-Buchenwald (<i>Luzulo-Fagetum</i>)	151,23	B
9130	Waldmeister-Buchenwald (<i>Asperulo-Fagetum</i>)	71,93	A
9180*	Schlucht- und Hangmischwälder	1,76	B
91D0*	Moorwälder	3,06	A
91E0	Auen-Wälder mit <i>Alnus glutinosa</i> und <i>Fraxinus excelsior</i> (<i>Alnopadion</i> , <i>Alnion incanae</i> , <i>Salicion albae</i>)	83,22	B
Summe:		2436,84	

Arten des Anhangs II der FFH-Richtlinie

In der nachfolgenden Tabelle 2 sind die Arten des Anhangs II FFH-RL aufgeführt, welche im SDB für das GGB „Mildentztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (LUNG M-V 2015) als maßgeblicher Bestandteil des Schutzgebietes genannt werden. Die Daten über den Status und die Populationsgröße sind dem SDB entnommen. Dem Managementplan für das GGB (UMWELTPLAN 2014) wurden Angaben bezüglich des aktuellen Erhaltungszustandes der Habitate entnommen.

Tabelle 2: Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II FFH-RL (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)

Legende: Populationsgröße: „i“ = Einzeltiere/Exemplare; „C“= häufig; „R“: selten; „V“ = sehr selten; Erhaltungszustand (EHZ): „A“= „hervorragend“; „B“ = „gut“; „C“ = „mäßig bis durchschnittlich“

EU-Code	Art	Status laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
Weichtiere				
1014	Schmale Windelschnecke	C	k. A.	B

EU-Code	Art	Status laut SDB	Populationsgröße laut SDB	aktueller EHZ der Habitate
1016	Bauchige Windelschnecke	C	k. A.	A
1032	Gemeine Flussmuschel	k. A.	10000	C
Libellen				
1042	Große Moosjungfer	R	k. A.	C
Fischarten				
1096	Bachneuauge	R	k. A.	k. A.
1134	Bitterling	R	k. A.	B
1145	Schlammpeitzger	R	k. A.	C
1149	Steinbeißer	C	k. A.	B
Amphibienarten				
1166	Kammolch	k. A.	101-251	B
1188	Rotbauchunke	i	251-500	B
Säugetierarten				
1337	Biber	V	k. A.	B
1355	Fischotter	C	k. A.	C
Pflanzenarten				
1614	Kriechender Scheiberich	C	k. A.	A
1831	Schwimmendes Froschkraut	k. A.	60	B

Vogelarten nach Vogelschutzrichtlinie (VS-RL)

Die Fläche des GGB „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) überlagern sich in Teilbereichen mit dem SPA-Gebiet „Nossentiner / Schwinzer Heide“ (DE 2339-402). Nachfolgende Tabelle 3 listet die Vogelarten, welche im SDB als maßgeblicher Bestandteil dieses SPA-Gebietes genannt werden auf (LUNG M-V 2015). Zusätzlich werden die Populationsgröße dieser Arten, deren EHZ innerhalb des Vogelschutzgebietes sowie innerhalb des GGB angegeben (LUNG M-V 2015, UMWELTPLAN 2014). Ergänzt wird die Tabelle 3 durch Daten aus der Natura 2000-Landesverordnung (Natura 2000-LVO M-V).

Tabelle 3: Gemeldete Brutvogelarten des SPA-Gebiet DE 2339-402

Legende: Erhaltungszustand (EHZ): „B“ = „gut“; „C“ = „mäßig bis durchschnittlich

EU-Code	Art	EHZ der Habitate laut SDB	Populationsgröße laut SDB	EHZ der Habitate im GGB
A153	Bekassine	B	~ 20 Brutpaare	B
A394	Blässgans	B	~ 10000 Brutpaare	-
A723	Blässhuhn	B	~ 20000 Brutpaare	-
k. A.	Blaukehlchen	B	~ 3 Brutpaare	-
A229	Eisvogel	B	~ 20 Brutpaare	B
A094	Fischadler	B	~ 14 Brutpaare	-
A193	Flusseeeschwalbe	B	~ 150 Brutpaare	—
A043	Graugans	B	~ 4000 Brutpaare	-
A691	Haubentaucher	B	~ 300 Brutpaare	-

EU-Code	Art	EHZ der Habitats laut SDB	Populationsgröße laut SDB	EHZ der Habitats im GGB
A246	Heidelerche	B	~ 200 Brutpaare	-
A142	Kiebitz	B	~ 60 Brutpaare	C
A055	Knäkente	C	~ 7 Brutpaare	-
A639	Kranich	B	~ 60 Brutpaare	B
A179	Lachmöwe	B	~ 3500 Brutpaare	-
A056	Löffelente	C	~ 5 Brutpaare	-
A238	Mittelspecht	B	~ 20 Brutpaare	B
A338	Neuntöter	B	~ 75 Brutpaare	C
A379	Ortolan	B	~ 3 Brutpaare	-
A653	Raubwürger	B	~ 5 Brutpaare	C
A223	Raufußkauz	B	~ 5 Brutpaare	-
A061	Reiherente	B	~ 20 Brutpaare	-
A688	Rohrdommel	B	~ 35 Brutpaare	-
A081	Rohrweihe	B	~ 25 Brutpaare	-
A074	Rotmilan	B	~ 12 Brutpaare	-
A701	Saatgans	B	~ 4000 Brutpaare	-
A703	Schnatterente	C	~ 60 Brutpaare	-
A073	Schwarzmilan	B	~ 10 Brutpaare	-
A236	Schwarzspecht	B	~ 100 Brutpaare	-
A075	Seeadler	B	~ 10 Brutpaare	-
A307	Sperbergrasmücke	B	~ 12 Brutpaare	B
A277	Steinschmätzer	B	~ 20 Brutpaare	-
A059	Tafelente	B	~ 15 Brutpaare	-
A119	Tüpfelsumpfhuhn	B	~ 10 Brutpaare	C
A096	Turmfalke	B	~ 20 Brutpaare	-
A113	Wachtel	B	~ 40 Brutpaare	-
A122	Wachtelkönig	B	~ 5 Brutpaare	B
A155	Waldschnepfe	B	~ 75 Brutpaare	-
A708	Wanderfalke	B	~ 1 Brutpaar	-
A667	Weißstorch	B	~ 3 Brutpaare	-
A223	Wendehals	B	~ 20 Brutpaare	-
A072	Wespenbussard	B	~ 8 Brutpaare	-
A224	Ziegenmelker	B	~ 10 Brutpaare	-
A320	Zwergschnäpper	B	~ 7 Brutpaare	B

2.1.2 Schutzzweck

Schutzzweck allgemein

Der Schutzzweck des **GGB** wird im Managementplan (UMWELTPLAN 2014) im Erhalt und der Entwicklung einer strukturreichen Landschaft mit wasser-, wald- und moorreichen Elementen angegeben. Die Landschaft wird durch das Vorkommen von zahlreichen Seen und mit diesen in Verbindung stehenden Fließgewässern, wie u. a. der Mildenitz und Bresenitz geprägt. Im GGB-Gebiet sind zur Verbesserung der Lebensräume Erhaltungs-, Wiederherstellungs- und Entwicklungsmaßnahmen vorgesehen. Dazu gehört die Wiederherstellung von Habitaten der Gemeinen Flussmuscheln, in dem ein günstiger Erhaltungszustand der Lebensräume geschaffen wird. Hierfür sollen Befahrensregelungen in den betreffenden Abschnitten der Bresenitz eingeführt werden. Der Erhaltungszustand des LRT 3140 soll auf Dauer verbessert werden durch Verbreitung von Pufferzonen, Umsetzung der Maßnahmen der Wasserrahmenrichtlinie (WRRL) und der Verbesserung des Wasserrückhaltes in angrenzenden Niederungen. Zum Zweck der Erhaltung und der Entwicklung der LRT 5130 und 6410 ist ein Übergang in die extensive Nutzung von Vorteil. Darüber hinaus ist eine Entwicklung der Habitate des Fischotters wünschenswert. In diesem Zusammenhang müssen Entscheidungen im Bereich von Gewässer-/ Straßenkreuzungen und Seesanierungen getroffen werden. Durch die Optimierung der Wasserstände und Erweiterung der Pufferzone in und an Laichgewässern der Großen Mossjungfer, kann der Erhaltungszustand der Tiere verbessert werden (LUNG M-V 2015, UMWELTPLAN 2014).

Das **SPA-Gebiet** ist Vorkommensschwerpunkt für Anhang I-Brutvogelarten der Wälder auf mageren Böden und der Feuchtegebiete. Hierzu zählen Heidelerche, Ziegenmelker bzw. Rohrdommel, See- und Fischadler, Kranich sowie nordische Rastvögel (Enten und Gänse). Strukturgebende Elemente der Landschaft im SPA-Gebiet sind schlagweise Kieferhochwaldnutzung, trockengelegte Seen, Wassermühlen und ehemalige Truppenübungsplätze. Auch die Sander der Pommerschen Haupteisrandlage, die Grundmoräne und die vermoorten Becken sind im Gebiet wertgebend und schützenswert (LUNG M-V 2015).

Im weiteren Verlauf der Vorprüfung wurden nur die Brutvogelarten gemäß des Managementplanes (UMWELTPLAN 2014, Karte 2c) näher betrachtet, die aufgrund der Habitatgegebenheiten im Umfeld des Garder Sees vorkommen könnten. Hierzu zählen Gewässerbrüter und Arten des Offen- und Halboffenlandes. Diese wurden anhand ihrer erforderlichen Lebensraumelemente gemäß der Natura 2000-LVO M-V (Natura 2000-LVO M-V) näher beschreiben.

Laut der Verordnung zählen zu den schützenswerten Lebensraumelementen unter anderem störungsarme Abbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen. Ergänzend dazu, zählen Erdabbaustellen und Wurzelteller gefallener Bäume in Gewässernähe als bedeutende Nisthabitat für den Eisvogel. Die Art benötigt darüber hinaus ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen als Nahrungshabitat.

Für den Kranich sind insbesondere störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Verlandungszonen von Gewässern und weitere Feuchtegebiete in Verbindung mit nahe gelegenen störungsarmen landwirtschaftlichen (Grünland-) Flächen essentiell.

Die maßgeblichen Gebietsbestandteile des Neuntötters umfassen strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher, an welche sich angrenzend Grünlandflächen oder weitere als Nahrungshabitat geeignete Flächen befinden.

Für den Erhalt des Haubentauchers sind fischreiche Standgewässer zum Nahrungserbe nötig, die störungsarme offene Wasserflächen besitzen. Darüber hinaus sind Verlandungsbereiche mit wenig Störung und Strukturen für die Befestigung des Schwimmnestes (z.B.: Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben) notwendig.

Die Rohrdommel findet ihren Lebensraum auf breiten, störungsarmen, weitgehend ungenutzten und geschützten Verlandungszonen, die in Verbindung mit nahrungsreichen Flachwasserbereichen diverser Gewässer (u.a. Seen, Torfstiche, Gräben) stehen.

Zu den wichtigen Landschaftsbestandteilen der Tafelenten gehören störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereich, die darüber hinaus noch strukturreiche Verlandungsvegetationen (Röhricht mit Seggenbulben) aufweisen. In diesen Bereich sollte ein möglichst geringer Druck durch vorhandene Bodenprädatoren herrschen.

Die Reiherente nutzt als Habitat Seen und Teiche mit Flachwasserzonen, die eine geringe Störung aufweisen und eine große Verlandungs- und Submersvegetation aufweisen können. Ergänzend zu diesen Habitatgegebenheiten müssen deckungsreiche Stellen auf trockenen Böden in störungsarmen Bereichen vorhanden sein.

Für das Vorkommen der Rohrweihe sind möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche von Vorteil. Der Lebensraum der Rohrweihen befindet sich in störungsarmen und weitgehen ungenutzten Röhrichten. In diesem Fall spielt ein möglichst großer Anteil an flach überstauten Wasserröhricht mit wenigen Bodenprädatoren eine wichtige Rolle. Als Nahrungshabitat dienen Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzte Flächen.

Wichtige Lebensraumelemente für die Sperbergrasmücke sind Hecken, Gebüsche und Waldränder, die eine bodennahe Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzende offene Flächen, wie z.B. Feucht- und Nassgrünland besitzen.

Im Wesentlichen sind Bekassinen auf waldfreie feuchte bis nasse Flächen angewiesen, die eine möglichst langanhaltende Überstauung und Deckung durch Vegetation aufweisen.

Das Vorkommen des Wachtelkönigs hängt von dem Vorhandensein von Grünland ab. Ergänzend ist wichtig, dass genügend Vegetation (Hochstaudenflure, Seggenriede, Gras- und Staudenfluren) zur Deckung vorhanden ist.

Projektspezifischer Schutzzweck

Die Erweiterung des Rezeptionsbereiches des Campingplatzes, die Anlage neuer Mobilheime (Tiny Houses) und Baumzelte im Umfeld des **GGB** wird als nicht schutzzweckgefährdend eingestuft, da sich der direkte Eingriffsbereich in ausreichendem Abstand zu dem Schutzgebiet befindet. Die im Gebiet gelisteten LRT und Arten werden demzufolge durch das geplante Vorhaben keine erheblichen Habitatverluste oder schutzzweckgefährdende Störungen erfahren.

Die Flächen des **SPA-Gebietes** wird von den Baumaßnahmen, Anlegen neuer Mobilheime (Tiny Houses) und Baumzelte nicht direkt betroffen. Ob sich dennoch durch das geplante Vorhaben erhebliche Beeinträchtigungen auf den Schutzzweck des SPA-Gebietes ergeben, wird in Kapitel 4.4 ausführlicher dargestellt.

2.1.3 Erhaltungs- und Entwicklungsziele

Zustandsbewertungen hinsichtlich der LRT des Anhangs I und Arten des Anhangs II der FFH-RL sowie Arten des Anhang I der VS-RL sind auch in der Natura 2000-Landesverordnung für das GGB aufgeführt (Natura 2000-LVO M-V). Das geplante Vorhaben wird sich auf die LRT und FFH-Arten nicht negativ auswirken, weshalb auf eine detaillierte Auflistung derer Erhaltungs- und Entwicklungsziele verzichtet wird. Die im SPA-Gebiet (DE 2638-471) gelisteten Vogelarten (nur die, die in der Nähe des Vorhabengebietes vorkommen) könnten aufgrund ihrer Mobilität vom Vorhaben potentiell beeinträchtigt werden, weshalb sich nachfolgende Tabelle 4 ausschließlich auf die Erhaltung- und Entwicklungsziele der in der Natura 2000-Landesverordnung M-V relevanten Brutvogelarten fokussiert.

Tabelle 4: Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Vogelarten nach Anhang I VSR (Natura 2000-LVO M-V)

Art	Erhaltungs- / Entwicklungsziel
Bekassine	<ul style="list-style-type: none"> - im Wesentlichen waldfreie feuchte bis nasse Flächen (z. B. Feucht- und Nassgrünland, Moore und Sümpfe) mit möglichst langanhaltender Überstauung und Deckung gebender Vegetation, wobei ein niedriger sehr lichter Baumbestand toleriert wird
Eisvogel	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme Bodenabbruchkanten von steilen Uferwänden an Flüssen und Seen, ersatzweise auch Erdabbaustellen und Wurzelteller geworfener Bäume in Gewässernähe (Nisthabitat) - ufernahe Bereiche fischreicher Stand- und Fließgewässer mit ausreichender Sichttiefe und uferbegleitenden Gehölzen (Nahrungshabitat mit Ansitzwarten)
Haubentaucher	<ul style="list-style-type: none"> - fischreiche Standgewässer mit störungsarmen offenen Wasserflächen zum Nahrungserwerb - störungsarme Verlandungsbereichen mit Strukturen für die Befestigung des Schwimmnetzes (z. B. Schilf, Binsen, Kalmus, Rohrkolben)
Kranich	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme nasse Waldbereiche, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder - angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftlich genutzte Flächen (insbesondere Grünland)
Neuntöter	<ul style="list-style-type: none"> - strukturreiche Hecken, Waldmäntel, Strauchgruppen oder dornige Einzelsträucher mit angrenzenden als Nahrungshabitat dienenden Grünlandflächen, Gras- oder Staudenfluren oder ähnlichen Flächen (ersatzweise Säume) - Heide- und Sukzessionsflächen mit Einzelgehölzen oder halboffenem Charakter - Strukturreiche Verlandungsbereiche von Gewässern mit Gebüsch und halboffene Moore
Reiherente	<ul style="list-style-type: none"> - Seen und Teiche mit störungsarmen Flachwasserbereichen sowie ausgeprägter Verlandungs- und Submersvegetation - mit in der Nähe gelegenen störungsarmen deckungsreichen Stellen auf trockenen Böden mit möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (z. B. Inseln) als Nistplatz
Rohrdommel	<ul style="list-style-type: none"> - breite, störungsarme und weitgehend ungenutzte Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation (insbesondere Alt-Schilf- und/oder typhabestimmte Röhrichte) - in Verbindung mit störungsarmen nahrungsreichen Flachwasserbereichen an Seen, Torfstichen, Fischteichen, Flüssen, offenen Wassergräben oder in renaturierten Poldern
Rohrweihe	<ul style="list-style-type: none"> - möglichst unzerschnittene Landschaftsbereiche (insbesondere im Hinblick auf Hochspannungsleitungen und Windkraftanlagen) - mit störungsarmen, weitgehend ungenutzten Röhrichtern mit möglichst hohem Anteil an flach überstauten Wasserröhrichtern und geringem Druck durch Bodenprädatoren (auch an Kleingewässern) - mit ausgedehnten Verlandungszonen oder landwirtschaftlich genutzten Flächen (insbesondere Grünland) als Nahrungshabitat
Sperbergrasmücke	<ul style="list-style-type: none"> - Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen)
Tafelente	<ul style="list-style-type: none"> - störungsarme deckungsreiche Flachwasserbereiche mit strukturreicher Verlandungsvegetation (Röhrichte mit Seggenbulten) und möglichst geringem Druck durch Bodenprädatoren (vorzugsweise Inseln)
Wachtelkönig	<ul style="list-style-type: none"> - Grünland (vorzugsweise Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder ähnliche Flächen

2.1.4 Funktionale Beziehungen der Schutzgebiete im Netz Natura 2000

Das GGB „Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen“ (DE 2338-304) überschneidet sich teilweise mit dem SPA-Gebiet „Nossentiner / Schwinzer Heide“ (DE 2339-402). Die funktionalen Beziehungen zwischen den oben genannten Natura 2000-Gebieten sind hinsichtlich der Arten mit intensivem Wanderungsverhalten und großen Aktionsradien von Belang. Hier sind vor allem Austauschbewegungen zwischen den Vogelpopulationen der Gebiete zu nennen. Ferner sind die Arten Fischotter (*Lutra lutra*) und Biber (*Castor fiber*) in der Lage, größere Entfernungen zurückzulegen. Da der Vorhabenbereich direkt auf dem Campingplatz liegt und dieser sich durch fortwährende menschliche Nutzung und in diesem Zusammenhang entstehende Vergrämung auszeichnet, sind Wanderungsbewegungen der Arten im Eingriffsbereich zwar möglich, aber eher unwahrscheinlich.

3 Beschreibung des Vorhabens sowie der relevanten Wirkfaktoren

3.1 Art und Umfang

Der im Planungsgebiet seit August 1970 vorhandene Campingplatz mit Stellflächen für Zelte, Wohnwagen und Mobilheimen (Tiny Houses) soll für touristische Zwecke weiterentwickelt werden (GEISTERT 2020).

In diesem Zusammenhang soll eine Baufläche für Rezeption, Campingplatzverwaltung, sanitäre Einrichtungen, Restaurant, Verkaufskiosk, Betriebswohnung, Ferienwohnungen und technische Anlagen ausgewiesen werden. Die Grundfläche der Bebauungsfläche liegt momentan bei ca. 390 m² und soll zum Zwecke der Erweiterungsmöglichkeiten der baulichen Anlagen auf 600 m² festgesetzt werden. Das Baufeld der Maßnahme hat eine Größe von 725 m² (GEISTERT 2020).

Für große Teile des Vorhabengebiet werden Sondergebiete zur Erholung mit der Zweckbestimmung Campingplatz festgelegt (SO C). Die Bereiche sind zur Nutzung als Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen und Zelten und Plätze zum Aufstellen oder Errichten von Wochenendhäusern und der dazu gehörigen Kraftfahrzeuge gedacht. Ergänzend hierzu werden Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Ferienhäuser festgesetzt (SO FH). In diesen Flächen sind allgemein Ferienhäuser und Standplätze zum Aufstellen von Wohnwagen und Zelten sowie Stellplätze für zugehörige Kraftfahrzeuge zulässig. Als weitere Nutzungsform sind in diesem Gebiet Tiny Houses als Wochenendhäuser zugelassen. Bauliche Vorgaben für Wochenendhäuser dürfen eine Grundfläche von höchstens 60 m² und eine Gesamthöhe von 3,5 m nicht überschreiten (GEISTERT 2020). Nach Angabe des Campingplatzbesitzers besteht die Stellfläche für 30 Mobilheime auf dem Campingplatz (MISCH 2020a).

Der an zentraler Stelle liegende Erlen-Birkenwald (0,77 ha) soll in die Sondergebiete Campingplatz und Grünland umgewandelt werden. Auf dieser Fläche ist die Anbringung von Baumzelten angedacht. Die Anbringung der Zelte erfolgt mit Seilen oder Vorrichtungen an mehreren Baumstämmen und der Zugang über eine Treppe oder Leiter (GEISTERT 2020).

3.2 Verminderungs- und Vermeidungsmaßnahmen

Um die Beeinträchtigungen des Bauvorhabens so gering wie möglich zu gestalten, sind im Rahmen der Aufstellung des Artenschutzfachbeitrages bereits einige vorrausschauende Maßnahmen in die Planung des Vorhabens mit eingeflossen. Hierzu gehören unter anderem:

- Bauzeitenregelung für Brutvögel
- Bauzeitenregelung für Biber: Baumaßnahmen von September bis März
- Keine Baumaßnahmen zu Abend- und Nachtzeiten, damit nachtaktive Arten wie z.B. der Fischotter nicht mit Baufahrzeugen kollidieren
- die Minimierung des Biotopverlustes durch eine möglichst effektive Nutzung bereits vorhandener Wege und Straßen
- Amphibienschutzzaun

3.3 Wirkfaktoren und Wirkprozesse

Da Beeinträchtigungen des Schutzzwecks und der Erhaltungsziele durch das Bauvorhaben im Vorfeld nicht ausgeschlossen werden konnten, werden nachfolgend die Natura 2000-relevanten Wirkungen des Projektes beschrieben. Grundsätzlich werden die Wirkfaktoren entsprechend ihrer unterschiedlichen Ursachen in drei Kategorien eingeteilt:

- Baubedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch den Bauprozess hervorgerufen werden)
- Anlagebedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch den Baukörper hervorgerufen werden)
- Betriebsbedingte Wirkfaktoren (Wirkungen, die durch den Erhalt der Bauwerke bzw. durch den dadurch bedingten Verkehr hervorgerufen werden)

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren und -prozesse für die betroffenen zwei Natura 2000-Gebiete untersucht. Eine Zusammenfassung potentieller Wirkfaktoren kann der Tabelle 5 entnommen werden:

Tabelle 5: Liste der Wirkfaktorenkomplexe

Wirkkomplexe	Ursachenbereich			Wirkintensität	betroffene Bestandteile der Schutzgebiete
	baubedingt	anlagenbedingt	betriebsbedingt		
Flächenbeanspruchung/ Nutzungs- und Bestandsänderungen	X	X	X	gering	Keine, da außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Zerschneidung, Areal- und Habitatverkleinerung	X	X	X	gering	Keine, da außerhalb des Natura 2000-Gebietes
Barrierewirkung, Kollision	X			gering	Arten und Vogelarten der Natura 2000-Gebiete
Akustische und optische Wirkungen	X			gering	Arten der Natura 2000-Gebiete
Stoffliche Emissionen u.a. in das Grund- und Oberflächenwasser	X			gering	Lebensräume und Arten der Natura 2000-Gebiete
Eingriff in das Bodengefüge (Versiegelung, Verdichtung, Abtrag)	X	X		gering	Keine, da außerhalb des Natura 2000-Gebietes

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte Wirkfaktoren treten temporär während der Bauphase des Vorhabens auf. Sie entstehen insbesondere durch den Transport der Anlagen und den Betrieb der Baumaschinen. Nach bisherigem Wissensstand können folgende Wirkfaktoren auftreten:

- Transport- und baubedingte Schadstoffemissionen (Luftschadstoffe, Staub, auslaufende Betriebsmittel der Baufahrzeuge, Baustellenabwässer) können umliegende Flächen zeitweise beeinträchtigen.

Emissionen dieser Art können aufgrund ihrer Reichweite über den Baustellenbereich hinauswirken. Aufgrund der zeitlichen Beschränkungen der Baumaßnahmen ist die Intensität hier als **gering** zu betrachten.

- Optische und akustische Wirkungen sowie Erschütterungen können durch den Betrieb der Baufahrzeuge und die Baumaßnahmen entstehen und entsprechend betroffene Tierpopulationen stören bzw. vergrämen.

Für vergränte Individuen stehen je nach artspezifischer Störungsempfindlichkeit im Umfeld des Eingriffs ausreichende Habitate zur Verfügung. Die Entfernung zu den Natura 2000-Gebieten ist ausreichend groß und die Baumaßnahmen zudem zeitlich beschränkt, sodass hier Wirkungen von **geringer** Intensität zu erwarten sind.

- Die Befestigung von Bauflächen kann einen Verlust von Boden- und Biotopfunktionen sowie eine Zerschneidung von Biotopen und Lebensräumen zur Folge haben.
Beeinträchtigungen dieser Art beschränken sich auf den Eingriffsbereich. Aufgrund des geringen Flächenumfangs der Versiegelungsflächen und deren Lage außerhalb der Natura 2000-Gebiete ist die Intensität der Auswirkungen als **gering** zu betrachten.
- Die Einrichtung der Baustelle birgt ein Risiko der Kollision für mobile Arten wie bspw. den Fischotter, sofern sie sich im Baustellenbereich aufhalten. Da auf dem Betriebsgelände eine hohe Aktivität durch den Betrieb herrscht, ist die Wahrscheinlichkeit jedoch **sehr gering**.

Anlagebedingte Wirkfaktoren

Dauerhafte Wirkungen, die auf Veränderungen im Baugebiet oder in dessen Nähe durch die Baukörper beruhen. Bezogen auf den Campingplatz gehören dazu:

- Die Versiegelung von Flächen durch die Erweiterung des Rezeptionsbereiches, Aufstellung neuer Mobilheime und Anbringung von Baumzelten führt zu einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme. Da jedoch schon eine teilweise Versiegelung durch das bestehende Gebäude und asphaltierten Zuwegungen besteht, ist die Auswirkung auf in der Nähe befindliche Habitats und LRT **sehr gering**. Zudem kann es durch die Versiegelung zu einer Veränderung der chemischen Zusammensetzung des Niederschlagswassers kommen, welches über die überbaute Fläche abläuft und infolgedessen in umliegende Gewässer eingeleitet werden kann. Dies kann sich geringfügig auf in der Nähe befindliche Habitats und LRT auswirken, da sich der Eingriffsbereich im Einzugsgebiet des Garder Sees befindet.

Der Einfluss der Versiegelung auf die Grundwasserbildung wird als gering eingeschätzt. Die Ableitung des überschüssigen Niederschlagswassers hat in seiner Wirkung eine geringe Reichweite und Wirksamkeit zumal die Menge des Regenwassers als unerheblich eingeschätzt wird. Die Intensität wird daher als **sehr gering** betrachtet.

- Die Errichtung des größeren Rezeptionsbereiches, neue Mobilheime und Schaffung von Plätzen für Baumzelte hat einen geringen Verlust von Boden- und Biotopfunktionen zur Folge, da das Vorhaben z. T. auf bereits vollversiegelten Flächen umgesetzt wird.

Beeinträchtigungen dieser Art beschränken sich auf den Eingriffsbereich. Aufgrund der Lage der Standorte und ihrer Entfernung zum GGB und SPA ist die Intensität der Auswirkungen als **gering** zu betrachten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die geplante Erweiterung des Rezeptionsbereiches, die Anlegung von Mobilheimen und Baumzelten findet auf einem fortwährend menschlich genutzten Gelände statt. Die betriebsbedingten Wirkfaktoren für Tierarten des angrenzenden Natura-2000-Gebietes bestehen in einer optischen und akustischen Beunruhigung durch Fahrzeuge und sich zu Fuß bewegenden und hundeführende Personen innerhalb des Geländes.

Durch den Gewöhnungseffekt der unveränderten Nutzung des Geländes wird von einer **geringen** Störung ausgegangen.

4 Beurteilung der vorhabensbedingten Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele des Schutzgebiets

4.1 Beschreibung der Bewertungsmethode

Als maßgebliche Bewertungsgrundlage dient der günstige EHZ der Arten nach Anhang II der FFH-RL im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 1 Buchstabe i) sowie nach Anhang I der VS-RL im Sinne der Legaldefinitionen des Art. 4 Buchstabe a) und c). Demnach muss der EHZ trotz Umsetzung der geplanten Maßnahme stabil bleiben. Unter Stabilität wird dabei wiederum die Fähigkeit zur Wiederherstellung des ursprünglichen Gleichgewichts verstanden.

4.2 Beeinträchtigung relevanter Lebensraumtypen (LRT)

Von den im GGB vorkommenden LRT sind keine der LRT im Rahmen des geplanten Vorhabens betrachtungsrelevant. Grund dafür ist die Lage des Bauvorhabens außerhalb des Natura 2000-Gebietes. Eine erhebliche Beeinträchtigung der LRT kann demnach ausgeschlossen werden.

4.3 Beeinträchtigung relevanter Arten (Anhang II FFH-RL)

Für das Schutzgebiet wurde u.a. der Fischotter und Biber als Anhang II-Art gelistet. Diese sind ihrer Mobilität geschuldet, die einzigen untersuchungsrelevanten Arten. Aufgrund der Habitatausstattung des Vorhabensbereiches ist dieses als Nahrungs- und Fortpflanzungsstätte für beide Arten ungeeignet. Eine Querung des Vorhabensgebietes während Wanderungen zu Fließgewässern ist möglich, wenngleich jedoch unwahrscheinlich aufgrund der fortwährend menschlich Nutzung und in diesen Zusammenhang entstehende Vergrämung. Somit ergibt sich kein Einfluss auf die im GGB befindlichen Fischotter- und Biberhabitate. Zu erwartende Lärmemissionen können eine Scheuchwirkung hervorrufen, welche aber aufgrund vorhandener Ausweichhabitate als nicht erheblich einzustufen ist.

4.4 Beeinträchtigung relevanter Vogelarten (Anhang I VSR)

Prinzipiell sind alle Vogelarten im Fokus. Allerdings wurden nur die Arten ausgewählt, denen laut Managementplan (UMWELTPLAN 2014) ein Habitat im näheren Umfeld des Eingriffsbereiches ausgewiesen wurden (vgl. Tabelle 6). Der Tabelle 6 ist eine Zusammenfassung der Lebensraumansprüche sowie der Eingriffswirkung des geplanten Vorhabens der betroffenen Arten zu entnehmen.

Tabelle 6: Vogelarten mit ausgewiesenem Habitat im Umfeld des Eingriffsraumes, ihren Lebensraumansprüchen sowie der Eingriffswirkung

Art	Lebensraumanspruch
Bekassine	kommt hauptsächlich in waldfeien feuchten bis nassen Flächen vor, die eine lange Überstaudauer aufweisen; im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate; das SPA-Gebiet hingegen weist solche Bereiche auf → keine Verschlechterung der Habitate; sehr geringe Eingriffswirkungen, keine Relevanz

Art	Lebensraumanspruch
Eisvogel	<p>starke Bindung an Gewässer mit Kleinfischbestand; im SPA-Gebiet mit z. T. störungsarmen Uferbereichen bieten der Art benötigte Lebensraumbedingungen; im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate; das SPA-Gebiet hingegen weist solche Bereiche auf</p> <p>→ keine Verschlechterung der Habitate; sehr geringe Eingriffswirkungen, keine Relevanz</p>
Haubentaucher	<p>Vorkommen beschränkt sich auf fischreiche Standgewässer mit störungsarmen und offenen Wasserflächen und Verlandungsbereich mit Schilfstrukturen; im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate; das SPA-Gebiet hingegen weist solche Bereiche auf</p> <p>→ keine Verschlechterung der Habitate; sehr geringe Eingriffswirkungen, keine Relevanz</p>
Kraniche	<p>Starke Bindung an störungsarme nasse Waldbereich, wasserführende Sölle und Senken, Moore, Sümpfe, Verlandungszonen von Gewässern und renaturierte Polder; benötigen angrenzende oder nahe störungsarme landwirtschaftliche Flächen; im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate; das SPA-Gebiet hingegen weist solche Bereiche auf</p> <p>→ keine Verschlechterung der Habitate; sehr geringe Eingriffswirkungen, keine Relevanz</p>
Neuntöter	<p>bevorzugt mit Hecken und Gehölzen (insbesondere dornigen Sträuchern) strukturierte, kleinteilige Bereiche; die Anwesenheit von Sitzwarten ist dabei von Bedeutung; im Bereich des Campingplatzes sind keine geeigneten Gehölzstrukturen vorhanden; im SPA-Gebiete sind solche Lebensraumstrukturen gegeben</p> <p>→ keine Verschlechterung der Habitate; sehr geringe Eingriffswirkungen, keine Relevanz</p>
Reiherente	<p>gewöhnlich in Seen und Teichen mit störungsarmen Flachwasserbereich und darüber hinaus einer ausgeprägten Ufer- und Submersvegetation; zum Brüten sind störungsarme deckungsreiche Stellen auf trocknen Boden notwendig; im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate; das SPA-Gebiet hingegen weist solche Bereiche auf</p> <p>→ keine Verschlechterung der Habitate; sehr geringe Eingriffswirkungen, keine Relevanz</p>
Rohrdommel	<p>Bevorzugt nahrungsreiche Flachwasserbereiche von verschiedenen Oberflächengewässern in Verbindung mit ungenutzten Verlandungszonen mit Deckung bietender Vegetation; im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate; das SPA-Gebiet hingegen weist solche Bereiche auf</p> <p>→ keine Verschlechterung der Habitate; sehr geringe Eingriffswirkungen, keine Relevanz</p>
Rohrweihe	<p>Vorkommen beschränkt sich auf ungenutzte Röhrichtbereiche mit einem großen Anteil an flach überstauten Wasserröhrichten; als Nahrungshabitate dienen landwirtschaftlich genutzte Flächen und ausgedehnte Verlandungszonen; im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate; das SPA-Gebiet hingegen weist solche Bereiche auf</p> <p>→ keine Verschlechterung der Habitate; sehr geringe Eingriffswirkungen, keine Relevanz</p>
Sperbergrasmücke	<p>Hecken, Gebüsche und Waldränder mit einer bodennahen Schicht aus dichten, dornigen Sträuchern und angrenzenden offenen Flächen; bevorzugt Feucht- und Nassgrünland, Trockenrasen, Hochstaudenfluren, Gras- oder Staudenfluren oder vergleichbare Habitate; im Eingriffsbereich kein geeignetes Habitat; das SPA-Gebiet hingegen weist solche Bereiche auf</p> <p>→ keine Verschlechterung der Habitate; sehr geringe Eingriffswirkungen, keine Relevanz</p>
Tafelente	<p>präferieren deckungsreiche Flachwasserzonen mit geringer Störungsanfälligkeit und strukturreicher Verlandungszone; im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitate; das SPA-Gebiet hingegen weist solche Bereiche auf</p> <p>→ keine Verschlechterung der Habitate; sehr geringe Eingriffswirkungen, keine Relevanz</p>

Art	Lebensraumanspruch
Wachtelkönig	<p>Grünland (insb. Feucht- und Nassgrünland) mit Deckung gebender Vegetation, flächige Hochstaudenfluren, Seggenriede sowie Gras- oder Staudenfluren oder vergleichbare Habitats; im Eingriffsbereich keine geeigneten Habitats; das SPA-Gebiet hingegen weist solche Bereiche auf</p> <p>→ keine Verschlechterung der Habitats; sehr geringe Eingriffswirkungen, keine Relevanz</p>

5 Beurteilung der Beeinträchtigungen der Erhaltungsziele der Schutzgebiete durch andere zusammenwirkende Pläne und Projekte

Um kumulative Auswirkungen zu beurteilen, müssen Pläne oder Projekte, die nah am oder direkt im GGB oder dem SPA-Gebiet gelegen sind, abgeprüft werden. Dazu müssen sich diese Pläne und Projekte nahe den Gebietsteilen der Schutzgebiete befinden, die direkt oder indirekt durch das zu prüfende Bauvorhaben beeinflusst werden.

Im Rahmen einer Datenrecherche konnten keine weiteren Bauprojekt in der näheren Umgebung festgestellt werden.

6 Zusammenfassung

Das geplante Vorhaben sieht eine Festschreibung einer städtebaulichen Ordnung des Campingplatzes vor. In diesem Zusammenhang soll die Erweiterung des Rezeptionsbereiches im Eingangsbereich des Campingplatzes stattfinden. Ergänzend dazu sollen neue Mobileheime (Tiny Houses) und Baumzelte aufgestellt werden.

Gemäß der FFH-RL ist eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen, sofern ein geplantes Vorhaben in der Lage ist, einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten ein Natura 2000-Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. In diesem Rahmen wurde geprüft, ob es durch die Baumaßnahmen zu einer erheblichen Beeinträchtigung im Sinne einer Verschlechterung des EHZ der LRT und Arten nach Anhang II FFH-RL sowie Anhang I der VS-RL kommt und ob die Kohärenz in den Natura 2000-Gebieten gesichert bleibt.

Der Natura 2000-Komplex ist von Fließ- und Standgewässern geprägt und besteht überwiegend aus Grünland, Ackerland und Gehölzstrukturen. Das Gebiet enthält zudem zahlreiche LRT der stehenden und fließenden Gewässer, verschiedene Buchenwälder, Auen- und Moorwälder sowie Kalk-Trockenrasen. Daneben finden sich Arten des Anhangs II der FFH-RL, u.a. Fischotter und Biber. Als Brutvögel sind u.a. Eisvogel, Rohrdommel, Haubentaucher, Wachtelkönig sowie der Neuntöter gemeldet.

Baubedingte Beeinträchtigungen während der Bauphase ergeben sich insbesondere durch transport- und baubedingte Schadstoffemissionen, optische und akustische Reize sowie Erschütterungen. Insbesondere bei der Artengruppe der Vögel kann es durch die Baumaßnahmen zu Vergrämungen kommen. Anlagebedingte Beeinträchtigungen von geringer Wirkintensität ergeben sich insbesondere bei Vögeln (Meidung oder Kollision).

Die Habitate der im GGB lebenden Amphibien-, Säugetier-, Weichtier- und Fischarten des Anhangs II der FFH-RL werden durch die geplante Baumaßnahme nicht zerstört, somit sind Beeinträchtigungen der für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck des GGB maßgeblichen Bestandteile ausgeschlossen. Weitere relevante Strukturen und Funktionen sind nicht betroffen.

Durch die geplante Baumaßnahme, das Anlegung von neuen Mobilheimen (Tiny Houses) und Baumzelten werden keine essentiellen Habitate verbaut, noch wesentlich beeinträchtigt. Somit kann durch den geplanten Eingriff keine Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung gegenüber der Arten des SPA-Gebietes im näheren Umfeld entstehen. Bedeutende Zug- und Rastvogelvorkommen sind für das Schutzgebiet nicht bekannt.

Im Endergebnis ist durch die Baumaßnahme im Bereich der Rezeption, die Anlegung von neuen Mobilheimen und Baumzelten keine erhebliche Beeinträchtigung der maßgeblichen Bestandteile der Schutzgebiete zu erkennen; die formulierten Erhaltungsziele bleiben gewahrt. Das Bauvorhaben ist somit nach §34 BNatSchG zulässig.

QUELLEN

- BNatSchG: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt durch Artikel 8 des Gesetzes vom 13. Mai 2019 (BGBl. I S. 706).
- FFH-RL: 4. Richtlinie 92/43/EWG des Rates zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Pflanzen und Tiere (Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie – FFH-RL) vom 21.05.1992 (ABl. EG L 206 S. 7), zuletzt geändert durch Artikel 1 ÄndRL 2006/105/EG des Rates vom 20.11.2006 (ABl. L 363 S. 368).
- LUNG M-V (2015): Standard-Datenbogen – DE 2339-402 Nossentiner / Schwinzer Heide- LUNG M-V - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Abgerufen unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/spa_stdb/SPA_2339-402.pdf. Stand: 08.02.2020.
- LUNG M-V (2015): Standard-Datenbogen – DE 2338-304 Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen - LUNG M-V - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Abgerufen unter: https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/atlas/meta/ffh_stdb/FFH_2338-304.pdf. Stand: 08.02.2020.
- LUNG M-V (2020). Kartenportal Umwelt Mecklenburg-Vorpommern - LUNG M-V - Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern. Abrufbar unter: <https://www.umweltkarten.mv-regierung.de/script/>. Stand: 12. Februar 2020.
- MISCH, H. (2020a): Mündliche Mitteilung zur Errichtung der Baumzelte und mobiler Ferienhäuser - Korrespondenz per Telefon zwischen Laura Bertram (Institut biota GmbH) und Henry Misch (Campingplatzbesitzer, Campingplatz am Garder See), 05.03.2020.
- MISCH, H (2020b): Mündliche Mitteilung zur nicht vorgesehenen Erweiterung der Lagerhalle und zum Ersatz von Einzelbäumen – Korrespondenz per Telefon zwischen Michel Hannemann (Institut biota GmbH) und Henry Misch (Campingplatzbesitzer, Campingplatz am Garder See), 09.03.2020.
- Natura 2000-LVO M-V: Landesverordnung über die Natura 2000-Gebiete in Mecklenburg-Vorpommern (Natura 2000-Gebiete-Landesverordnung –Natura 2000-LVO-MV) vom 12. Juli 2011 (GVOBl. M-V 2011, S. 462), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 5. März 2018 (GVOBl. M-V S. 107, ber. S. 155).
- UMWELTPLAN (2014): Managementplan für das FFH-Gebiet DE 2338-304 Mildnitztal mit Zuflüssen und verbundenen Seen. – UMWELTPLAN – UmweltPlan GmbH im Auftrag des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg. S.274.
- VS-RL (2009): Richtlinie 2009/147/EG des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie in der aktuell gültigen, kodifizierten Fassung).

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Gemeldete Vorkommen von LRT des Anhangs I FFH-RL (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	10
Tabelle 2:	Gemeldete Vorkommen und aktuell ermittelte Arten des Anhangs II FFH-RL (Kennzeichnung der prioritären Arten mit *)	10
Tabelle 3:	Gemeldete Brutvogelarten des SPA-Gebiet DE 2339-402	11
Tabelle 4:	Erhaltungs- und Entwicklungsziele für die Vogelarten nach Anhang I VSR (Natura 2000-LVO M-V)	15
Tabelle 5:	Liste der Wirkfaktorenkomplexe	18
Tabelle 6:	Vogelarten mit ausgewiesenem Habitat im Umfeld des Eingriffsraumes, ihren Lebensraumsansprüchen sowie der Eingriffswirkung.....	20

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1:	Lage des Vorhabengebietes sowie der zu untersuchenden Natura 2000-Gebiete	7
--------------	--	---